

## **Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung**

**(Änderung vom 2. März 2015;  
kommunale Förderung von preisgünstigen Mietwohnungen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Januar 2014<sup>1</sup> und der Kommission für Planung und Bau vom 25. November 2014<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

Das Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 14:

### **V. Wohnbauförderung der Gemeinden**

Marginalie zu § 14:

Verhältnis zum kommunalen Recht

§ 14 a. <sup>1</sup> Die Gemeinden können kommunale Fonds zur Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen schaffen. Aus den Fonds werden zu diesem Zweck Beiträge oder zinslose bzw. zinsgünstige Darlehen ausgerichtet an: Kommunale  
Wohnraum-  
fonds

- a. den Erwerb von Baugrundstücken,
- b. den Bau, den Erwerb und die Erneuerung von Mietwohnungen.

<sup>2</sup> Rückzahlungen und Zinsen fliessen in die Fonds.

<sup>3</sup> Die Gemeinden regeln die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und Darlehen.

Titel vor § 15:

### **VI. Strafbestimmung**

Die Marginalie zu § 15 wird aufgehoben.

Titel V. wird zu Titel VII.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Brigitta Johner

Die Sekretärin:

Barbara Bussmann

---

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Änderung vom 2. März 2015 des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (kommunale Förderung von preisgünstigen Mietwohnungen) wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt ([ABI 2015-10-02](#)).

23. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stocker

Der Staatsschreiber:

Husi

---

<sup>1</sup> [ABI 2014-02-07](#).

<sup>2</sup> [ABI 2014-12-05](#).